

(2) In den Fällen der Nr. 9 kann statt der Haft auf Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig D-Mark erkannt werden.

Anm.t Abs. 1 Ziff. 2 ist durch § 7 Ziff. 8 des Ges. über Reichsverweisungen vom 23. Mai 1934 (RGBl. I S. 213), Ziff. 10 durch Art. 1 § 9 der Durchführung-VO zur VO zum Schutz von Ehe, Familie und Mutterschaft vom 18. März 1943 (RGBl. I S. 169) aufgehoben worden.

§ 363

Die nach Vorschrift des § 361 Nr. 3 bis 8 Verurteilten können zu Arbeiten, welche ihren Fähigkeiten und Verhältnissen angemessen sind, innerhalb und, sofern sie von anderen freien Arbeitern getrennt gehalten werden, auch außerhalb der Strafanstalt angehalten werden.

§ 363

(aufgehoben)

Anm.t § 363 ist durch § 4 des Ges. zur Änderung des Reichsstrafgesetzbuches vom 4. September 1941 (RGBl. I S. 549) aufgehoben worden.

§ 364

(1) Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig D-Mark wird bestraft, wer wissentlich schon einmal verwendetes Stempelpapier nach gänzlicher oder teilweiser Entfernung der daraufgesetzten Schriftzeichen, oder schon einmal verwendete Stempelmarken, Stempelblankette oder ausgeschnittene oder sonst abgetrennte Stempelabdrücke der im § 276 bezeichneten Art veräußert oder feilhält.

(2) Gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher wissentlich schon einmal verwendete Post- oder Telegraphenwertzeichen nach gänzlicher oder teilweiser Entfernung des Entwertungszeichens veräußert oder feilhält.

§ 365

(aufgehoben)

Anm.t § 365 ist durch § 33 Ziff. 1 des Gaststättenges. vom 28. April 1930 (RGBl. I S. 146) aufgehoben worden.